

Inhalt:

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgschaften vom 30. Oktober 1956	S. 185
Gesetz zur Zinsverbilligung für Darlehen zur Instandsetzung von Kunstdenkmälern in nicht-staatlichem Besitz vom 29. Oktober 1956	S. 186
Gesetz über die Wiedereinführung der Verzinsung hinterlegter Gelder vom 29. Oktober 1956	S. 186
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die beamten- und dienststrafrechtliche Stellung, Besoldung und Versorgung der kommunalen Wahlbeamten (Gesetz über kommunale Wahlbeamte) vom 29. Oktober 1956	S. 187
Gesetz zur Änderung des Hundesteuergesetzes vom 29. Oktober 1956	S. 187
Bekanntmachung über den Wortlaut des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen (SpkG) vom 1. Oktober 1956	S. 187
Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Verordnungen über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen vom 26. Oktober 1956	S. 192
Anordnung über die Herausnahme des Grundstückes Fl. Nr. 5298 Gemarkung Peiting aus dem Naturschutzgebiet „Schwarzlaichmoor“ östlich Peiting im Landkreis Schongau vom 22. Oktober 1956	S. 192

Gesetz

zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgschaften Vom 30. Oktober 1956

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Übernahme von Staatsbürgschaften vom 11. August 1954 (GVBl. S. 158) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Art. 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Summe der nach diesem Gesetz übernommenen Bürgschaften darf, berechnet nach den Hauptsachebeträgen, jeweils insgesamt 75 Millionen DM nicht übersteigen; die Nebensachebeträge sind gesondert auszuweisen.“

2. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Summe der nach diesem Gesetz übernommenen Bürgschaften darf, berechnet nach den Hauptsachebeträgen, jeweils insgesamt 150 Millionen DM nicht übersteigen; die Nebensachebeträge sind gesondert auszuweisen.“

3. Folgende Vorschrift wird als Art. 2a eingefügt:
„Bürgschaften für Darlehen an die Deutsche Bundesbahn

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Freistaates Bayern Bürgschaften für Darlehen an die Deutsche Bundesbahn zur Finanzierung von Aufträgen an bayerische gewerbliche Betriebe und Unternehmen zu übernehmen. Die Summe der nach diesem Gesetz übernommenen Bürgschaften darf, berechnet nach den Hauptsachebeträgen, jeweils insgesamt von 50 Millionen DM nicht übersteigen; die Nebensachebeträge sind gesondert auszuweisen.

(2) Die Laufzeit der Bürgschaften soll 10 Jahre nicht übersteigen und darf höchstens 15 Jahre betragen.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften für Darlehen an die Deutsche Bundesbahn, die bereits nach Art. 2 übernommen sind, auf den Betrag von 50 Millionen DM zu übertragen.“

4. Folgende Vorschrift wird als Art. 2b eingefügt:
„Bürgschaften zur Förderung der Energieversorgung

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Freistaates Bayern Bürgschaften für Kredite zu übernehmen, die Energieversorgungsunternehmen für den Bau von Energieversorgungsanlagen in Bayern gewährt werden, sofern deren Errichtung im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Die Bürgschaft des Staates muß erforderlich sein, weil der Kreditgeber nach den ihn bindenden Satzungen oder Richtlinien den Kredit nur bei Verbürgung durch den Staat gewähren kann oder weil das Energieversorgungsunternehmen andere bankmäßige Sicherheiten wegen bestehender sonstiger Sicherungsverpflichtungen oder sonstiger rechtlicher Gründe nicht bieten kann oder weil nur eine Verbürgung durch den Staat Kreditbedingungen ermöglicht, die den besonderen Bedürfnissen der Energiewirtschaft angepaßt sind.

(3) Die Summe der nach diesem Gesetz übernommenen Bürgschaften darf, berechnet nach den Hauptsachebeträgen, jeweils insgesamt 200 Millionen DM nicht übersteigen, die Nebensachebeträge sind gesondert auszuweisen. Bürgschaftsbeträge, für welche die Bundesrepublik Deutschland oder ein dieser mindestens zu 50% gehörendes Unternehmen Rückbürgschaft leistet oder Ersatz bei Inanspruchnahme zusagt, sind nicht anzurechnen.“

(4) Die Bürgschaft ist in der Regel auf einen angemessenen Teil des Ausfalles zu beschränken. Die Laufzeit soll 30 Jahre nicht übersteigen.

(5) Die Bürgschaft soll davon abhängig gemacht werden, daß die Gesellschafter des Energieversorgungsunternehmens die Bürgschaft gesamt-

schuldnerisch ganz oder zu einem Teil mit dem Freistaat Bayern übernehmen oder dem Freistaat Bayern ganz oder teilweise Rückbürgschaft leisten oder ihm Ersatz bei Inanspruchnahme zuzusagen.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften zur Förderung der Energieversorgung, die bereits nach Art. 1 oder 2 übernommen und bei denen die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 5 gegeben sind, auf den Betrag von 200 Millionen DM zu übertragen. Die Laufzeit solcher Bürgschaften kann verlängert werden, soll jedoch 30 Jahre nicht übersteigen.“

5. Art. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Summe der nach diesem Gesetz übernommenen Bürgschaften darf, berechnet nach den Hauptsachebeträgen, jeweils insgesamt 135 Millionen DM nicht übersteigen; die Nebensachebeträge sind gesondert auszuweisen.“

6. Art. 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die auf Grund § 1 des Dritten Gesetzes über die Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 28. September 1949 (GVBl. S. 266) zum Zwecke des Ausbaues des Flughafens München-Riem übernommenen Bürgschaften bis längstens 31. Dezember 1965 zu verlängern oder im Falle der Umschuldung der staatsverbürgten Kredite durch neue bis längstens 31. Dezember 1965 befristete Bürgschaften bis zur gleichen Höhe zu ersetzen.“

7. Art. 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Krediten aus Bundesprogrammen (Art. 1), Krediten aus sonstigen Mitteln (Art. 2), Darlehen an die Deutsche Bundesbahn (Art. 2 a), Krediten an Energieversorgungsunternehmen (Art. 2 b), Krediten zu Gunsten der Filmwirtschaft (Art. 3) und Krediten in Katastrophenfällen (Art. 6) darf eine Bürgschaft, soweit der Kredit einschließlich bereits gewährter staatsverbürgter Kredite 100 000 DM übersteigt, nur mit Zustimmung des interministeriellen Bürgschaftsausschusses übernommen werden, es sei denn, daß bei Krediten, die einschließlich bereits gewährter staatsverbürgter Kredite 50 000 DM übersteigen, ein beteiligtes Ministerium die Behandlung im interministeriellen Bürgschaftsausschuß verlangt.“

8. Art. 10 erhält folgende Fassung:

„Bei Krediten aus Bundesprogrammen (Art. 1), bei Krediten aus sonstigen Mitteln (Art. 2), bei Darlehen an die Deutsche Bundesbahn (Art. 2 a), bei Krediten an Energieversorgungsunternehmen (Art. 2 b), bei Krediten zu Gunsten der Filmwirtschaft (Art. 3) und bei Verlängerungen von Staatsbürgschaften (Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 2) ist vor Bürgschaftsübernahme die Prüfungskommission des Landtags zu hören, wenn der zu verbürgende Kredit 100 000 DM oder mehr beträgt.

Übernommene Bürgschaften nach Art. 1, 2, 2 a, 2 b und 3 von mehr als 30 000 DM sind der Prüfungskommission für Kreditfragen des Bayer. Landtags mitzuteilen. Das gleiche gilt für Ablehnungen von Bürgschaftsübernahmen, sofern der zur Verbürgung beantragte Kredit 100 000 DM oder mehr beträgt.“

9. Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Staatsministerium der Finanzen kann, soweit die im Einzelfall gewährten Kredite 250 000 DM nicht übersteigen, die Ermächtigung zur Übernahme von Bürgschaften zur selbständigen Wahrnehmung an folgende Stellen übertragen:

1. Bei Krediten aus Bundesprogrammen (Art. 1), bei Krediten aus sonstigen Mitteln (Art. 2), bei Darlehen an die Deutsche Bundesbahn (Art. 2 a) und bei Krediten an Energieversorgungsunternehmen (Art. 2 b) an die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung oder die Bayerische Landesbodenkreditanstalt.“

§ 2

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Gesetz in der jetzt geltenden Fassung in fortlaufender Artikelfolge unter dem Datum dieses Gesetzes bekanntzumachen. Dabei können formelle Bezeichnungen und Hinweise, soweit dies notwendig ist, geändert werden.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1956 in Kraft.

München, den 30. Oktober 1956

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Wilhelm Hoegner

Gesetz

zur Zinsverbilligung für Darlehen zur Instandsetzung von Kunstdenkmälern in nichtstaatlichem Besitz

Vom 29. Oktober 1956

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, im Rahmen des ordentlichen Haushalts zu Lasten des Bayerischen Staates Zinszuschüsse für Darlehen zur Instandsetzung von Kunstdenkmälern in nichtstaatlichem Besitz zu gewähren.

Die Zinszuschüsse können unter angemessener Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Darlehensnehmer für einen Darlehensgesamtbetrag von 2 Millionen DM bis zum Höchstsatz von 4 % auf die Dauer von längstens 10 Jahren bewilligt werden.

Art. 2

Die Ausführungsvorschriften erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

Art. 3

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1956 in Kraft.

München, den 29. Oktober 1956

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Wilhelm Hoegner

Gesetz

über die Wiedereinführung der Verzinsung hinterlegter Gelder

Vom 29. Oktober 1956

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

§ 8 der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (RGBl. I S. 285) erhält folgende Fassung:

„Geld, das in das Eigentum des Staates übergegangen ist, wird nach folgenden Bestimmungen verzinst:

1. Die Verzinsung beginnt drei Monate nach Ablauf des Monats, in dem der Betrag eingezahlt worden ist; sie endet mit dem Ablauf des Monats, der dem Tage der Auszahlungsverfügung vorhergeht.
2. Der Zinssatz beträgt 1 vom Tausend monatlich.
3. Die Zinsen werden jeweils mit dem Ablauf des Kalenderjahres oder, wenn das Geld vorher herausgegeben wird, mit der Herausgabe fällig.
4. Beträge unter 100 Deutsche Mark und Zinsen werden nicht verzinst. Beträge, die 100 Deutsche Mark übersteigen, werden bei der Zinsberechnung auf volle 100 Deutsche Mark nach unten abgerundet."

Art. 2

Folgende Vorschriften werden aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. § 1 der Verordnung des Reichsministers der Justiz zur Durchführung der Hinterlegungsordnung vom 12. März 1937 (RGBl. I S. 296),
2. das Gesetz zur Änderung der Hinterlegungsordnung vom 30. Mai 1949 (GVBl. S. 119).

Art. 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1956 in Kraft.

Für die vor dem 1. April 1956 hinterlegten Gelder beginnt die Verzinsung mit dem 1. Juli 1956, für die in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1956 hinterlegten Gelder drei Monate nach Ablauf des Monats, in dem der Betrag eingezahlt worden ist.

München, den 29. Oktober 1956

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die beamten- und dienststrafrechtliche Stellung, Besoldung und Versorgung der kommunalen Wahlbeamten (Gesetz über kommunale Wahlbeamte)

Vom 29. Oktober 1956

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Art. 11 Abs. 1 Buchst. a des Gesetzes über die beamten- und dienststrafrechtliche Stellung, Besoldung und Versorgung der kommunalen Wahlbeamten (Gesetz über kommunale Wahlbeamte) vom 10. Juli 1952 (GVBl. S. 223) wird wie folgt geändert:

- „a) für Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern bis zu 250 Einwohnern mindestens . DM 2.50 je Einwohner und Jahr,
bis zu 500 Einwohnern mindestens . DM 2.30 je Einwohner und Jahr,
bis zu 1000 Einwohnern mindestens . DM 2.25 je Einwohner und Jahr,
bis zu 2000 Einwohnern mindestens . DM 2.10 je Einwohner und Jahr,
bis zu 3000 Einwohnern mindestens . DM 2.— je Einwohner und Jahr,
bis zu 4000 Einwohnern mindestens . DM 1.80 je Einwohner und Jahr,
bis zu 5000 Einwohnern mindestens . DM 1.70 je Einwohner und Jahr.“

§ 2

Das Gesetz tritt am 1. September 1956 in Kraft.
München, den 29. Oktober 1956

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Gesetz

zur Änderung des Hundeadgabengesetzes Vom 29. Oktober 1956

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Art. 8 Abs. 2 Ziff. 3 des Hundeadgabengesetzes vom 5. März 1937 (GVBl. S. 71) erhält folgende Fassung:

- „3. für Hunde, die
a) von Forstschutzbeamten ausschließlich oder überwiegend zu Zwecken des Forstschutzes,
b) von Berufsjägern ausschließlich oder überwiegend zu Zwecken des Jagdschutzes gehalten werden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1957 in Kraft.

München, den 29. Oktober 1956

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Bekanntmachung

über den Wortlaut des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen (SpkG)

Vom 1. Oktober 1956

Auf Grund des Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes vom 22. Oktober 1948 (GVBl. S. 242) wird das Sparkassengesetz in der aus diesem Gesetz, aus der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern v. 25. Januar 1952 (GVBl. S. 19) und aus der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern v. 16. Februar 1952 (GVBl. S. 39 und 97) sich ergebenden und seither geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 1. Oktober 1956

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Geislhöringer, Staatsminister

Gesetz

über die öffentlichen Sparkassen (SpkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1956

I. Abschnitt

Errichtung und Verwaltung

Errichtung von Sparkassen

Art. 1

I Gemeinden, Landkreise sowie Zweckverbände nach dem Zweckverbandsgesetz vom 7. Juni 1939 — RGBl. I S. 979 — können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Sparkassen nach Maßgabe dieses Gesetzes errichten.

II Die Errichtung und der Betrieb anderer Unternehmungen zur Annahme von Spareinlagen und Depositen oder zur Ausübung des Darlehensgeschäftes sowie die Beteiligung an solchen Unternehmungen ist für Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände nach Abs. I über den Rahmen dieses Gesetzes hinaus nicht zulässig; für Unternehmungen, die hiermit nicht in Einklang stehen, sowie für Beteiligung an solchen Unternehmungen kann das Staatsministerium des Innern eine Übergangsregelung treffen. Der Betrieb öffentlicher Pfandleihanstalten durch Gemeinden bleibt hiervon unberührt.

Aufgaben der Sparkassen

Art. 2

I Die Sparkassen haben nach näherer Regelung der Sparkassenordnung (Art. 20) der Bevölkerung Gelegenheit zur sicheren und verzinslichen Anlegung von Ersparnissen und anderen Geldern zu geben sowie dem örtlichen Kreditbedürfnis, insbesondere der Bevölkerungsschichten, aus denen die Spareinlagen stammen, zu dienen. Sie haben durch geeignete Einrichtungen den Sparsinn der Bevölkerung zu pflegen und den bargeldlosen Zahlungsverkehr in jeder Weise zu fördern.

II Die Sparkassen sind geeignet zur Anlegung von Mündelgeldern und von Geldern, die wie Mündelgelder anzulegen sind. Das Staatsministerium des Innern kann im Einvernehmen mit der zuständigen Justizverwaltungsbehörde einer Sparkasse diese Eigenschaft entziehen.

Rechtsfähigkeit

Art. 3

Mit der Erteilung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde wird die Sparkasse eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

Gewährträger

Art. 4

Die Körperschaft, welche die Sparkasse errichtet (Gewährträger), haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse unbeschränkt. Die Gläubiger der Sparkasse können die Haftung des Gewährträgers in Anspruch nehmen, soweit sie von der Sparkasse nicht befriedigt werden.

Verwaltung und Vertretung

Art. 5

I Die Sparkasse wird vom Verwaltungsrat verwaltet. Der Verwaltungsrat ist eine öffentliche Behörde.

II Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe der Beschlüsse des Verwaltungsrats. Abweichungen hiervon sind nach näherer Regelung der Sparkassenordnung zulässig.

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

Art. 6

I Der Verwaltungsrat besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. drei oder sechs weiteren Mitgliedern und
3. dem Sparkassenleiter.

II In kreisfreien Gemeinden gehört ferner dem Verwaltungsrat der hauptamtliche Abteilungsleiter der Gemeindeverwaltung an, zu dessen Geschäftskreis das Sparkassenwesen gehört.

Vorsitzender des Verwaltungsrats

Art. 7

I Vorsitzender des Verwaltungsrats ist

- a) bei den von Gemeinden errichteten Sparkassen der Bürgermeister,
- b) bei den von Landkreisen errichteten Sparkassen der Landrat,
- c) bei den von Zweckverbänden errichteten Sparkassen der Vorsitzende des Vertretungskörpers des Zweckverbandes.

II Die Vertretung des Vorsitzenden richtet sich

- a) bei den von Gemeinden errichteten Sparkassen nach den Vorschriften über die Vertretung des Bürgermeisters,
- b) bei den von Landkreisen errichteten Sparkassen nach den jeweils geltenden Vorschriften über die Vertretung des Landrats,
- c) bei den von Zweckverbänden errichteten Sparkassen nach der Satzung des Zweckverbandes.

Weitere Mitglieder des Verwaltungsrats

Art. 8

I Die Zahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats (Art. 6 Abs. I Ziff. 2) wird durch die Satzung der Sparkasse festgelegt.

II Von den weiteren Mitgliedern werden zwei Drittel vom Gewährträger, ein Drittel von der Aufsichtsbehörde zum Amt berufen. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied ein Ersatzmann zu bestellen. Der Ersatzmann tritt beim endgültigen Ausscheiden des Mitglieds oder bei einer Behinderung des Mitglieds von mehr als drei Monaten für die Dauer dieser Behinderung in das Amt.

III Der Vertretungskörper des Gewährträgers wählt die von ihm zu bestellenden Mitglieder (und ihre Ersatzmänner) aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit.

IV Die Aufsichtsbehörde hat für die von ihr zu berufenden Mitglieder (und ihre Ersatzmänner) eine Vorschlagsliste des Gewährträgers zu erholen. Die Vorschlagsliste hat die doppelte Zahl der zu berufenden Mitglieder (und ihrer Ersatzmänner) zu enthalten. In die Vorschlagsliste können nur zu Gemeindeämtern wählbare Angehörige des Gewährträgers aufgenommen werden. Die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen dem Vertretungskörper des Gewährträgers nicht angehören. Mit der Annahme der Wahl in den Vertretungskörper des Gewährträgers endet die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat der Sparkasse.

V Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden auf die Dauer der Wahlzeit des Vertretungskörpers des Gewährträgers bestellt. Sie bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

VI Der Vertretungskörper des Gewährträgers kann beschließen, daß die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse neu zu bestellen sind; der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde kann die Neubestellung der weiteren Mitglieder anordnen. Abs. V gilt entsprechend.

Art. 9

I Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen vorbehaltlich des Art. 6 Abs. I Ziff. 3 und Abs. II nicht sein:

- a) Beamte, Angestellte und Arbeiter des Gewährträgers oder der Sparkasse,
- b) Personen, die Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats-, Vorstandsmitglieder oder Beamte oder Angestellte von Banken und anderen Unternehmungen sind, die Spareinlagen oder Depositen annehmen oder die gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen ferner nicht Inhaber von gewerblichen Auskunfteien oder für ein solches Unternehmen tätig sein.

II Tritt ein Tatbestand nach Maßgabe des Abs. I während der Amtsdauer ein, so endet die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat der Sparkasse. Das gleiche gilt, wenn über das Vermögen eines Mitgliedes das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird oder wenn das Verfahren mangels Masse nicht eröffnet wird oder wenn ein Mitglied den Offenbarungseid leistet. Der Leistung des Offenbarungseides steht gleich, wenn ein Mitglied die Leistung des Offenbarungseides gemäß § 19 d der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 302) abwendet. Die Aufsichtsbehörde kann ein Mitglied vom Amte ausschließen, wenn es mit der Erfüllung schuldrechtlicher Verpflichtungen gegenüber der Sparkasse erheblich im Rückstand ist. An die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds tritt der Ersatzmann. Wird streitig, ob die Voraussetzungen des Abs. I vorliegen, so entscheidet der Verwaltungsrat unter Ausschluß des Betroffenen endgültig.

III Unter den Mitgliedern des Verwaltungsrats dürfen sich nicht gleichzeitig Personen befinden, die untereinander oder mit dem Leiter der Sparkasse in dem Verhältnis von Ehegatten oder Personen stehen, die in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grad verwandt oder im zweiten Grad verschwägert sind. Wird die Ehe erst im Laufe der Amtszeit geschlossen oder entsteht die Verwandtschaft oder Schwägerschaft in dieser Zeit, so hat einer der Beteiligten auszuscheiden; ist einer der Beteiligten der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der Leiter der Sparkasse, so scheidet der andere Beteiligte, im übrigen wenn eine Einigung nicht zustande kommt, der an Lebensjahren Jüngere aus.

Art. 10

I Als Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nur solche Personen bestellt werden, die besondere Wirtschaftskunde und Sachkunde besitzen sowie bereit und geeignet sind, die Sparkasse und ihre Aufgaben zu fördern. Bei der Auswahl der Mitglieder des Verwaltungsrats haben der Gewährträger und die Aufsichtsbehörde auf diese Eignung sowie darauf zu achten, daß Mitglieder bestellt werden, die bei der Wahrnehmung der Belange der Sparkasse nicht in Widerstreit mit den Pflichten gegenüber anderen Geldanstalten geraten. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sollen tunlichst allen Berufsständen entnommen werden. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats muß Gewähr dafür bieten, daß die Sparkasse ihre Aufgaben bei der Förderung der Sparsparität und der sicheren Anlage der Einlagen unter Berücksichtigung insbesondere des Mittelstandes und der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise erfüllt.

II Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben über die ihnen amtlich oder aus Anlaß ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Amtsverschwiegenheit zu bewahren. Bei Verletzung dieser Amtspflicht kann die Aufsichtsbehörde unabhängig von der Durchführung eines Dienststrafverfahrens und unabhängig von der Inanspruchnahme der Schadensersatzpflicht anordnen, daß das Mitglied sofort auszuscheiden hat. Gegen die Anordnung der Aufsichtsbehörde können das betroffene Mitglied und der Verwaltungsrat binnen vierzehn Tagen Beschwerde zum Staatsministerium des Innern erheben.

Sparkassenleiter

Art. 11

I Zur ordnungsmäßigen Führung der laufenden Geschäfte der Sparkasse nach Maßgabe der geltenden Vorschriften und der Beschlüsse des Verwaltungsrats ist ein Sparkassenleiter und ein Stellvertreter zu bestellen. Der Stellvertreter übt die Befugnisse des Sparkassenleiters bei dessen Verhinderung aus.

II Zur Bestellung des Sparkassenleiters und seines Stellvertreters ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Sparkassenleiter und sein Stellvertreter ehrbar und fachlich genügend gebildet sind sowie die für die Leitung einer Sparkasse sonst noch erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen besitzen. Der Nachweis der fachlichen Bildung soll unabhängig von der Erfüllung sonstiger Erfordernisse der Eignung nicht als erbracht gelten, wenn der Bewerber nicht bereits längere Zeit im Sparkassenwesen tätig war.

III Die Aufsichtsbehörde hat bei Erteilung der Genehmigung auch zu prüfen, ob das Amt dem Bewerber hauptamtlich unter Ausschluß nebenamtlicher Beschäftigung übertragen wird. In der Regel soll der Sparkassenleiter ausschließlich für den Dienst bei der Sparkasse bestellt werden.

IV Die Genehmigung kann von der Aufsichtsbehörde zurückgenommen werden, wenn der Sparkassenleiter oder sein Stellvertreter den an ihn zu stellenden Anforderungen nicht entspricht. Vor der Zurücknahme ist ein Gutachten des Bayerischen Sparkassen- und Giroverbandes auf Grund einer besonderen Prüfung der Sparkasse zu erholen. Vor der Verfügung der Zurücknahme der Genehmigung ist der Sparkassenleiter zu hören.

V Auch die Bestellung des Leiters einer Hauptzweigstelle bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Für den Hauptzweigstellenleiter gelten die Abs. II bis IV entsprechend.

Beamte und Angestellte

Art. 12

I Der Sparkassenleiter und die übrigen Beamten und Angestellten der Sparkasse werden vom Gewährträger der Sparkasse bestellt.

II Sie sind Beamte und Angestellte des Gewährträgers. Die Sparkasse hat den Besoldungsaufwand für die Zeit der Beschäftigung bei ihr zu tragen oder dem Gewährträger zu erstatten. Die Sparkasse hat ferner dem Gewährträger den Teil der Versorgungslast zu erstatten, der sich für die in den Ruhestand versetzten Beamten des Gewährträgers nach Maßgabe ihrer Beschäftigung bei der Sparkasse errechnet. Ist einem Beamten, der zum Dienst bei der Sparkasse angestellt worden ist, bei der Anstellung die Anrechnung einer früheren Dienstzeit auf sein Versorgungsdienstalter zugesichert worden, so erstreckt sich die Beitragspflicht der Sparkasse zur Versorgungslast auch hierauf. Das Staatsministerium des Innern kann ausnahmsweise zulassen, daß der Teil der Versorgungslast, den die Sparkasse dem Gewährträger zu erstatten hat, in anderer Weise errechnet wird.

III Der Gewährträger hat zur Verwendung von Beamten und Angestellten bei der Sparkasse und zur Wegversetzung von Beamten und Angestellten von der Sparkasse die Zustimmung des Verwaltungsrates der Sparkasse einzuholen. Das gleiche gilt für die Anstellung von Personen zum Dienst bei der Sparkasse, für die Entlassung von Beamten und Angestellten, die bei der Sparkasse beschäftigt sind sowie für ihre Versetzung in den Ruhestand.

IV Der Gewährträger kann die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse verwendeten Beamten und Angestellten auf den Verwaltungsrat der Sparkasse übertragen.

V Für die bei Sparkassen von Zweckverbänden verwendeten Beamten und Angestellten können die Dienstverhältnisse durch die Satzung des Zweckverbandes abweichend von Abs. I, III und IV geregelt werden.

VI Für die bei der Sparkasse verwendeten Beamten und Angestellten gilt Art. 9 Abs. I entsprechend.

Aufsicht

Art. 13

I Die Aufsicht über die Sparkasse wird unter Leitung des Staatsministeriums des Innern durch die Regierung ausgeübt.

II Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß die Sparkasse ihre Geschäfte gesetz- und satzungsmäßig führt. Zu diesem Zwecke kann die Aufsichtsbehörde jederzeit sämtliche Geschäfte und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie schriftliche und mündliche Berichte sowie die Akten einfordern.

III Die Aufsichtsbehörde kann die Sparkasse anweisen, innerhalb einer angemessenen Frist die entsprechenden Maßnahmen zur Herstellung des gesetz- und satzungsmäßigen Zustandes zu treffen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die Aufsichtsbehörde an Stelle und auf Kosten der Sparkasse die erforderlichen Verfügungen treffen und rechts-erhebliche Erklärungen abgeben.

IV Gegen das Vorgehen der Aufsichtsbehörde ist binnen einer Frist von 14 Tagen Beschwerde zum Staatsministerium des Innern zulässig.

Auflösung der Sparkasse

Art. 14

Die Sparkasse kann durch Beschluß des Verwaltungsrats, der der Zustimmung des Gewährträgers und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, aufgelöst werden.

Zwangsauflösung

Art. 15

Bietet die Sparkasse nicht mehr Gewähr für die ordnungsmäßige Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben, dann kann sie durch das Staatsministerium des Innern aufgelöst werden.

Vereinigung von Sparkassen

Art. 16

I Eine Sparkasse kann im Wege der Übereinkunft mit einer benachbarten Sparkasse vereinigt werden.

II Die Vereinigung erfolgt durch übereinstimmenden Beschluß der beiden Verwaltungsräte und der Gewährträger. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörden.

Zusammenschluß von Sparkassen zu einer Zweckverbandssparkasse

Art. 17

I Mehrere Sparkassen können durch Bildung eines Zweckverbandes zu einer Sparkasse zusammengeschlossen werden.

II Der Zweckverband ist nach dem Zweckverbandsgesetz vom 7. Juni 1939 — RGBI. I S. 979 — durch die Gewährträger zu bilden. Voraussetzung ist die übereinstimmende Beschlußfassung der Verwaltungsräte der beteiligten Sparkassen. Mit der Genehmigung zur Bildung des Zweckverbandes verlieren die einzelnen Sparkassen die Eigenschaft von rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts; gleichzeitig wird die Sparkasse des Zweckverbandes eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

III Bei dringendem öffentlichem Bedürfnis kann die Regierung den Zusammenschluß von Sparkassen durch Bildung eines Zweckverbandes anordnen. Liegen die beteiligten Sparkassen in mehreren Regierungsbezirken, so bestimmt das Staatsministerium des Innern die zuständige Regierung. Gegen die Anordnung der Regierung können die Sparkassen und die Gewährträger der Sparkassen binnen vierzehn Tagen Beschwerde zum Staatsministerium des Innern erheben.

Vermögensübergang bei der Auflösung, Vereinigung und beim Zusammenschluß von Sparkassen

Art. 18

I Das Vermögen einer aufgelösten Sparkasse geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Gewährträger über. Der Gewährträger hat das Vermögen zur Erfüllung von Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.

II Bei Auflösung einer Zweckverbandssparkasse geht das Vermögen nach Maßgabe der Vermögensauseinandersetzung unter den am Zweckverband beteiligten Körperschaften unmittelbar auf diese Körperschaften über.

III Das Vermögen einer Sparkasse, die mit einer anderen vereinigt wird, geht auf die letztere Sparkasse im Wege der Gesamtrechtsnachfolge über, soweit nicht Teile des Vermögens nach Maßgabe der Übereinkunft der Beteiligten auf dritte Personen zu übertragen sind.

IV Das Vermögen der zu einer Zweckverbandssparkasse zusammengeschlossenen Sparkassen geht

im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Zweckverbandssparkasse über, soweit nicht Teile des Vermögens nach Maßgabe der Übereinkunft der Beteiligten auf dritte Personen zu übertragen sind.

V Soweit Vermögen von Sparkassen ohne besondere Verpflichtungen hinsichtlich seiner Verwendung auf den Gewährträger oder auf eine an einem Zweckverband beteiligte Körperschaft übergeht, darf es nur für ausschließlich gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Art. 19

Die Sparkassen genießen Befreiung von Steuern, Umlagen und Abgaben des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit diese beim Inkrafttreten des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen vom 21. Dezember 1933 (GVBl. S. 489) den Gemeinden und Landkreisen für die Sparkassen zustand und das Reichssteuerrecht nicht entgegensteht.

Ergänzende Rechtsvorschriften

Art. 20

I Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, weitere Vorschriften über die Verwaltung und den Betrieb der Sparkassen (Sparkassenordnung) zu erlassen. Dabei sind auch Bestimmungen über die alljährliche Rechnungsstellung und über die Verwendung der Betriebsüberschüsse der Sparkasse zu treffen.

II Soweit nicht durch dieses Gesetz oder durch die Sparkassenordnung anderes bestimmt wird, sind die für die Gemeinden geltenden Vorschriften auf die Sparkassen entsprechend anzuwenden. Die Rechtsstellung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats entspricht der des Bürgermeisters. Die Rechtsstellung der ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrats entspricht der Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder.

Satzung der Sparkasse

Art. 21

I Im Rahmen dieses Gesetzes und der Sparkassenordnung sind die Verhältnisse der Sparkasse durch eine Satzung zu regeln. Die Satzung wird vom Gewährträger erlassen; sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

II Änderungen der Satzung werden vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossen. Sie bedürfen der Zustimmung des Gewährträgers und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

II. Abschnitt

Gemeinschaftliche Einrichtungen der Sparkassen Bayerischer Sparkassen- und Giroverband

Art. 22

I Die Gewährträger der Sparkassen und die Sparkassen bilden zur gemeinsamen Förderung des Sparkassenwesens einen Verband, den Bayerischen Sparkassen- und Giroverband.

II Der Bayerische Sparkassen- und Giroverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

III Die Verhältnisse des Bayerischen Sparkassen- und Giroverbandes werden durch eine Satzung geregelt, die der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern bedarf.

Staatsaufsicht

Art. 23

I Die Aufsicht über den Bayerischen Sparkassen- und Giroverband wird durch das Staatsministerium des Innern geführt.

II Die Aufsichtsbehörde kann zur Überwachung der Geschäftsführung des Verbands einen besonderen Vertreter (Staatskommissar) bestellen.

III Die Aufsichtsbehörde kann alle Anordnungen treffen, die erforderlich sind, um den Geschäfts-

betrieb des Verbandes im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und den auf Grund des Gesetzes und der Satzung getroffenen Bestimmungen zu halten.

- IV Die Aufsichtsbehörde ist insbesondere befugt,
1. Die Geschäfts- und Kassenführung jederzeit zu prüfen, Einblick in alle Verhandlungen des Verbandes zu nehmen, Berichte und Akten einzufordern, Auskunft von den Verwaltungs- und Vertretungskörpern des Verbandes über alle Geschäftsangelegenheiten zu verlangen;
 2. in die Sitzungen der Verwaltungs- und Vertretungskörper des Verbandes Vertreter zu entsenden, die jederzeit zu hören sind; sie ist zu diesem Zwecke von der Anberaumung der Sitzungen und von der Tagesordnung dieser Sitzungen in gleicher Weise wie die Mitglieder der Verwaltungs- und Vertretungskörper zu verständigen; sie kann die Berufung der Verwaltungs- und Vertretungskörper zu Sitzungen sowie die Anündigung bestimmter Gegenstände zur Beschlußfassung verlangen und, falls dem Verlangen nicht entsprochen wird, die Berufung, Anberaumung und Anündigung auf Kosten des Verbandes selbst vornehmen;
 3. die Ausführung von Beschlüssen und Anordnungen zu untersagen, die gegen das Gesetz oder die Satzung oder gegen die von der Aufsichtsbehörde auf Grund des Gesetzes und der Satzung erlassenen Bestimmungen verstoßen.

V Die Aufsichtsbehörde kann besondere Vorschriften über die Rechnungslegung des Verbandes und über die fachmännische Prüfung der Geschäftsführung des Verbandes erlassen. Sie kann bestimmen, daß für die durch die Führung der Aufsicht entstehenden Kosten eine Vergütung, an die Sparkasse zu leisten ist.

Bayerische Gemeindebank — Girozentrale

Art. 24

I Die vom Bayerischen Sparkassen- und Giroverband errichtete Bankanstalt ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

II Sie führt die Bezeichnung „Bayerische Gemeindebank — Girozentrale — Öffentliche Bankanstalt“.

III Ihre Verhältnisse werden durch eine Satzung geregelt, die der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern bedarf.

IV Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haftet der Bayerische Sparkassen- und Giroverband unbeschränkt. Die Gläubiger der Anstalt können die Haftung des Verbandes in Anspruch nehmen, soweit ihre Forderungen von der Anstalt nicht befriedigt werden. Die Haftung der einzelnen Mitglieder des Verbandes gegenüber dem Verband wird durch die Satzung geregelt.

Aufsicht

Art. 25

Die Aufsicht über die Anstalt wird vom Staatsministerium des Innern geführt. Art. 23 gilt hierfür entsprechend.

Verbandssparkassen

Art. 26

I Der Gewährträger einer Sparkasse kann im Wege schriftlicher Vereinbarung, die der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern bedarf, die Gewährträgerschaft auf den Bayerischen Sparkassen- und Giroverband übertragen. Der Verwaltungsrat der Sparkasse ist vorher zu hören.

II Die Sparkasse wird mit der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern eine Verbandssparkasse. Aufsichtsbehörde der Verbandssparkasse ist die Regierung, in deren Bezirk die Sparkasse ihren Sitz hat.

III Für die Verbandssparkasse gelten die Vorschriften des I. Abschnitts dieses Gesetzes und die

Sparkassenordnung entsprechend, soweit nicht besondere Vorschriften des Staatsministeriums des Innern über die Verbandssparkasse anderes bestimmen. Im übrigen werden die Verhältnisse der Verbandssparkasse durch eine Satzung geregelt, die der Bayerische Sparkassen- und Giroverband erläßt und die der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern bedarf.

Art. 27

I An Stelle der Zwangsauflösung einer Sparkasse nach Art. 15 kann das Staatsministerium des Innern die Umwandlung der Sparkasse in eine Verbandssparkasse nach Art. 26 anordnen, wenn hierdurch die Weitererfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben der Sparkasse sichergestellt werden kann.

II Die Auseinandersetzung zwischen dem bisherigen Gewährträger und dem Bayerischen Sparkassen- und Giroverband erfolgt im Wege schriftlicher Vereinbarung, die der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern bedarf. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet das Staatsministerium des Innern als Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

Art. 28

Der Bayerische Sparkassen- und Giroverband kann mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern in einer Gemeinde, in deren Markung keine Sparkasse ihren Sitz hat, eine Verbandssparkasse errichten.

Art. 29

I Bei Umwandlung der Sparkasse einer Gemeinde, eines Landkreises oder eines Zweckverbands in eine Verbandssparkasse verbleibt das Vermögen der Sparkasse (mit den Schulden) der Verbandssparkasse, soweit nicht nach Maßgabe der Vereinbarung oder schiedsgerichtlichen Entscheidung Teile des Vermögens auf dritte Personen zu übertragen sind.

II Soweit Teile des Vermögens der Sparkasse nach Maßgabe der Vereinbarung oder schiedsgerichtlichen Entscheidung dem bisherigen Gewährträger zufallen, dürfen sie nur für ausschließlich gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Art. 30

I Der Bayerische Sparkassen- und Giroverband kann im Wege schriftlicher Übereinkunft, die der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern bedarf, die Gewährträgerschaft für eine Verbandssparkasse auf eine Gemeinde, einen Landkreis oder einen Zweckverband, in deren Gebiet der Sitz der Verbandssparkasse liegt, übertragen. Das Staatsministerium des Innern kann die Übertragung anordnen. Von der Übertragung an finden auf die Sparkasse die Vorschriften des I. Abschnitts dieses Gesetzes Anwendung.

II Für die Auseinandersetzung zwischen dem Bayerischen Sparkassen- und Giroverband und dem künftigen Gewährträger der Sparkasse gilt Art. 27 Abs. II entsprechend.

III. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Rechtsangleichung für bestehende Sparkassen

Art. 31

Die Vorschriften des I. Abschnitts dieses Gesetzes gelten entsprechend für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Sparkassen der Gemeinden, Landkreise und öffentlichen Zweckverbände.

Rechtsfähigkeit

Art. 32

Die bestehenden Sparkassen werden mit dem Inkrafttreten des Gesetzes rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

Überleitung

Art. 33

I Die Neuregelung der Verhältnisse hat unverzüglich zu erfolgen.

II Der Gewährträger der Sparkasse hat eine neue Satzung für die Sparkasse aufzustellen und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde hierfür zu erholen. Wird die Satzung der Aufsichtsbehörde nicht binnen vier Wochen vorgelegt oder wird der Satzung die Genehmigung versagt, so erläßt die Aufsichtsbehörde die Satzung.

III Nach Maßgabe der Satzung ist der Verwaltungsrat der Sparkasse zu bilden.

Vermögensauseinandersetzung

Art. 34

I Zwischen dem Gewährträger und der Sparkasse hat eine Vermögensauseinandersetzung auf der Grundlage zu erfolgen, daß die beim Inkrafttreten des Gesetzes das Sondervermögen der Sparkasse bildenden Vermögenswerte (mit den Schulden) als selbständiges Eigenvermögen auf die Sparkasse übergehen. Das gleiche gilt im Verhältnis zu den Mitgliedern eines nach den Bestimmungen des Gemeinderechts zur Errichtung oder zum gemeinschaftlichen Betrieb einer Sparkasse gebildeten Zweckverbandes und der Zweckverbandssparkasse, soweit das Sparkassensondervermögen nicht bereits auf den Zweckverband übertragen worden ist.

II Die Auseinandersetzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

III Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde unter Ausschluß des Rechtsweges. Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist binnen 14 Tagen Beschwerde zum Staatsministerium des Innern zulässig.

IV Mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde oder mit der Rechtskraft der Entscheidung nach Abs. III geht das für die Sparkasse ausgeschiedene Vermögen auf diese im Wege der Gesamtrechtsnachfolge über.

V Hiernach sind Grundbuch und andere öffentliche Bücher auf Ersuchen der Aufsichtsbehörde der Sparkasse zu berichtigen.

Art. 35

Art. 34 gilt entsprechend für die Auseinandersetzung zwischen dem Bayerischen Sparkassen- und Giroverband und der Bayerischen Gemeindebank — Girozentrale.

Art. 36

Steuern, Gebühren und ähnliche Gefälle des Landes und der Gemeinden werden nicht erhoben, soweit sie für den Übergang des Vermögens aus Anlaß der rechtlichen Verselbständigung der Sparkassen, der Auflösung einer Sparkasse, der Vereinigung oder des Zusammenschlusses von Sparkassen, der Auseinandersetzung zwischen dem Bayerischen Sparkassen- und Giroverband und der Bayerischen Gemeindebank — Girozentrale — fällig werden. Insbesondere gilt dies hinsichtlich der Gebühren für die Eintragung dieser Rechtsänderungen in das Grundbuch und andere öffentliche Register sowie für die damit im Zusammenhang stehenden gerichtlichen Geschäfte.

Sparkassenleiter

Art. 37

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Sinne des Art. 11 gilt bei den im Dienst befindlichen Sparkassenleitern und ihren Stellvertretern als erteilt.

Überleitung des Bayerischen Sparkassen- und Giroverbandes und der Bayerischen Gemeindebank — Girozentrale

Art. 38

Das Staatsministerium des Innern kann zur Neuregelung der Verhältnisse des Bayerischen Sparkassen- und Giroverbandes und der Bayerischen Gemeindebank — Girozentrale — bis zur Rechtswirksamkeit der neuen Satzung der beiden Körperschaften nähere Vorschriften erlassen.

Verordnung**über die Zuständigkeit zum Erlaß von Verordnungen über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen**

Vom 26. Oktober 1956

Auf Grund des § 3 Abs. 3 Satz 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 225) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, Verordnungen über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen nach Maßgabe des § 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes zu erlassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1956 in Kraft.

München, den 26. Oktober 1956

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Wilhelm Hoegner

Anordnung**über die Herausnahme des Grundstückes Fl. Nr. 5298 Gemarkung Peiting aus dem Naturschutzgebiet „Schwarzlaichmoor“ östlich Peiting im Landkreis Schongau**

Vom 22. Oktober 1956

Auf Grund des § 14 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Bayer. Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (GVBl. S. 197) wird angeordnet:

Das Grundstück Fl. Nr. 5298 in der Gemarkung Peiting im Landkreis Schongau wird infolge Wegfalles der Schutzwürdigkeit aus dem mit Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 12. März 1951 Nr. I A 4 b — 3678 s 57 — StAnz. Nr. 12 — errichteten Naturschutzgebiet „Schwarzlaichmoor“ herausgenommen.

In § 2 Abs. 1 Zeile 5 der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 12. März 1951 — StAnz. Nr. 12 — ist die dort angegebene Flur-Nr. 5298 mit 5358 abzuändern in „Flur-Nr. 5299 mit 5358“.

Diese Anordnung tritt am 1. November 1956 in Kraft.

München, den 22. Oktober 1956

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Geislhöringer, Staatsminister